

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuss vom 31. Mai 1995 in der Fassung der 10. Änderungsatzung vom 29. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „letzte der in Satz 1 genannten beiden Tageszeitungen mit der“ gestrichen.
- 2.) In § 21 Abs. 2 wird der Buchstabe „a)“ gestrichen, unter Buchstabe a) werden in Satz 1 die Worte „nur in einer der beiden Tageszeitungen“ und die Worte „in der anderen Tageszeitung und“ gestrichen, Buchstabe b) wird komplett gestrichen und im letzten Satz werden die Worte „nach den vorstehenden Buchstaben a) und b)“ gestrichen.
- 3.) In § 22 Abs. 2 Buchstabe a) wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Mitteilungen in der für die Bekanntmachung von Ortsrecht bestimmten Tageszeitung oder“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 12. Dezember 2014

Herbert Napp
Bürgermeister